

OTIF/RID/RC/2023/50
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/50)

10. Juli 2023

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 19. bis 29. September 2023)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Klarstellung der Vorschriften für das Anbringen von Großzetteln (Placards) an Wagen/Fahr- zeugen für die Beförderung in loser Schüttung

Antrag Frankreichs

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Ziel dieses Dokuments ist es, die in Unterabschnitt 5.3.1.4 RID/ADR festgelegten Vorschriften für das Anbringen von Großzetteln (Placards) an Wagen/Fahrzeugen klarzustellen.

Zu treffende Entscheidung:

Änderung der Überschrift des Unterabschnitts 5.3.1.4.

Damit zusammenhängende Dokumente:

informelles Dokument INF.18 der Frühjahrssitzung
2023 der Gemeinsamen Tagung
OTIF/RID/RC/2023-A –
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/168 Absatz 15

Einleitung

1. Im Anschluss an die Behandlung des informellen Dokuments INF.18 bei der Gemeinsamen Tagung im März 2023 schlägt Frankreich dieses Dokument wie vereinbart vor, um die Überschrift des Unterabschnitts 5.3.1.4 zu ändern, um die für das Anbringen von Großzetteln (Placards) an Wagen/Fahrzeugen für die Beförderung in loser Schüttung anwendbaren Vorschriften klarzustellen.
2. In der derzeitigen Fassung der Überschrift des Unterabschnitts 5.3.1.4 muss ein Wagen/Fahrzeug für die Beförderung in loser Schüttung, wenn es für die Beförderung von Versandstücken (z. B. flexible Großpackmittel (IBC)) verwendet wird, die Vorschriften für das Anbringen von Großzetteln (Placards) für die Beförderung in loser Schüttung erfüllen, was nicht der Realität des Beförderungsverfahrens entspricht.
3. Der Vorschlag zielt darauf ab, die Überschrift des Unterabschnitts 5.3.1.4 dahingehend zu ändern, dass diese Vorschriften nur für Wagen/Fahrzeuge gelten, die für die Beförderung in loser Schüttung verwendet werden.
4. Frankreich schlägt daher vor, die Überschrift des Unterabschnitts 5.3.1.4 wie folgt zu ändern.

Antrag

5. Die Überschrift des Unterabschnitts 5.3.1.4 erhält folgenden Wortlaut:

"5.3.1.4 Anbringen von Großzetteln (Placards) an Wagen/Fahrzeugen, die für die Beförderung in loser Schüttung verwendet werden, an Kesselwagen/Tankfahrzeugen, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen (ADR:) MEMU und Wagen mit abnehmbaren Tanks/Fahrzeugen mit Aufsetztanks".

Begründung

6. Diese Änderung dient der Klarstellung der Vorschriften und damit der Vermeidung von Unklarheiten bezüglich der für die beförderten gefährlichen Güter geltenden Beförderungsvorschriften.
